



Herrn
Andreas Herz, MSc
[REDACTED]
[REDACTED]

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Mag. Katharina Wienerroither
E-Mail: katharina.wienerroither@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4200
Fax:
Geschäftszahl: BMG-93400/0015-II/A/3/2014
Datum: 07.05.2014
Ihr Zeichen:

B e s c h e i d

S p r u c h

I.

Der Bundesminister für Gesundheit stellt zum Antrag von Herrn Andreas Herz, MSc, wohnhaft in [REDACTED], vom 12.11.2013, eingelangt am 14.11.2013, gemäß § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, fest, dass für den Ausübungsbereich der Gesundheitspsychologie kein Tätigkeitsvorbehalt besteht.

II.

Der Bundesminister für Gesundheit weist im Übrigen den Antrag „*Es wird festgestellt, dass die dem Antragsteller erteilte Gewerbeberechtigung gemäß § 119 GewO zur Ausübung des Gewerbes des Lebens- und Sozialberaters auch nach Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 am 1. Juli 2014 uneingeschränkt weitergilt*“ von Herrn Andreas Herz, MSc, vom 12.11.2013 gemäß § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, als unzulässig zurück.

B e g r ü n d u n g

Ad I.

Es wird auf die stenographischen Protokolle des Nationalrates (77 der Beilagen XXV. GP - Ausschussbericht NR – Berichterstattung) hingewiesen.

Demnach dienen die neuen §§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Psychologengesetzes 2013, BGBl I Nr. 182/2013, idF BGBl I Nr. 32/2014, der nochmaligen Klarstellung, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt besteht, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt, und somit nicht in die Berufsausübung bzw. die

Ausübung von Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, eingegriffen wird.

Die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen (vgl. die Tätigkeiten von Lehrerinnen/Lehrern, Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Seelsorgerinnen/Seelsorgern, u.a.) bleibt nach der Intention des Psychologengesetzes 2013 unberührt und daher zulässig.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das in der Gewerbeordnung 1994 in § 119 Abs. 1 umschriebene Gewerbe der Diplom-Lebens- und Sozialberater/innen verwiesen, welches durch das Psychologengesetz 2013 keine Einschränkung erfährt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Daher wurde die entsprechende Feststellung getroffen.

Ad II.

Gemäß § 381 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, sowie dem Bundesministerengesetz (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 11/2014, Anlage 1, lit. M, Z 1, obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Vollziehung der GewO 1994.

Mangels Zuständigkeit kommt eine inhaltliche Äußerung durch den Bundesminister für Gesundheit daher ebenso wenig in Frage wie ein Ermittlungsverfahren.

Der im Spruch Teil II wiedergegebene Antrag war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Gesundheit einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner